

Allgemeine Bestellbedingungen der Firma POOLgroup GmbH

(nachstehend Auftraggeber genannt)

Stand Januar 2016

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Der Auftraggeber bestellt ausschließlich zu diesen Allgemeinen Bestellbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Bestellbedingungen abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt. Die Allgemeinen Bestellbedingungen des Auftraggebers gelten auch dann, wenn er in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Bestellbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistung und / oder die Ware vorbehaltlos annimmt.
- 1.2 Diese Allgemeinen Bestellbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit dem Auftragnehmer.
- 1.3 Diese Allgemeinen Bestellbedingungen gelten für Geschäfte mit Unternehmern, Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie mit öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

2. Schriftform

Aufträge, Auftragsänderungen und sonstige Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie durch den Auftraggeber schriftlich erfolgen. Mündlich oder telefonisch getroffene Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden oder Ergänzungen des Vertrages.

3. Leistungserbringung und Vorschriften für die Ausführung

- 3.1 Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien richten sich nach den Regelungen
 - der Bestellung;
 - dieser Allgemeinen Bestellbedingungen;
 - der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) bzw. der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils neusten Fassung, sofern der Auftragsgegenstand dem sachlichen Anwendungsbereich der VOB/B bzw. der VOL/B unterfällt;
 - des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)Die vorstehende Reihenfolge der Regelungen bestimmt deren Rangfolge.
- 3.2 Der Auftragnehmer erbringt seine Lieferungen/Leistungen nach dem jeweiligen Stand der Technik. Er hat die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze und Verordnungen sowie die Auflagen der Behörden zu erfüllen, gerichtliche und behördliche Entscheidungen zu beachten und die technischen Regeln, Normen und Richtlinien zugrunde zu legen. Insbesondere hat der Auftragnehmer die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, die Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.
- 3.3 Der Auftragnehmer garantiert die Auswahl der bestgeeigneten Stoffe und Bauteile, die zweckentsprechende und sachgemäße Ausführung, das einwandfreie Funktionieren des Gewerks sowie die Eignung für den bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend der Vorgaben.
- 3.4 Der Auftragnehmer garantiert, über das notwendige Personal sowie die erforderlichen Maschinen und Geräte zu verfügen, die zur fach- und fristgerechten Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlich sind.

4. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers

- 4.1 Soweit der Auftragnehmer zur Erfüllung aller in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze verpflichtet ist (s. Ziff. 3.2), verpflichtet er sich insbesondere zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers, namentlich sämtlicher Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentendegesetz (AentG) und nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) sowie zur Einhaltung der seinen Betrieb betreffenden tariflichen Regelungen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass eventuelle Nachunternehmer (s. Ziff. 5.) sowie alle nachgeordneten Subunternehmer diese Anforderungen erfüllen und vertraglich hierzu verpflichtet werden. Er ist verpflichtet, bei aufkommenden Zweifeln aktiv auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinzuwirken.
- 4.2 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Innenverhältnis von allen Ansprüchen frei, welche gegen den Auftraggeber wegen eines Verstoßes des Auftragnehmers oder eines seiner Nachunternehmer und aller weiterer nachgeordneter Subunternehmer gegen das AentG, das MiLoG sowie weitere eine etwaige Haftung anordnende gesetzlichen Vorschriften geltend gemacht werden. Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber bei der Abwehr vermeintlicher diesbezüglicher Ansprüche gegen den Auftraggeber bestmöglich zu unterstützen und ihm beispielsweise die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

5. Nachunternehmer

- 5.1 Jegliche Einschaltung von Nachunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Beabsichtigt der Auftragnehmer, Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen und den Namen, die Anschrift und die Berufsgenossenschaft der vorgesehenen Nachunternehmer benennen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer geeignete Nachweise in Bezug auf die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der vorgesehenen Nachunternehmer vorzulegen; dazu gehört auch der Nachweis, dass die Nachunternehmer ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
- 5.2 Der Auftragnehmer und seine genehmigten Nachunternehmer werden ausschließlich geeignetes und qualifiziertes Personal einsetzen.

- 5.3 Der Auftragnehmer hat den Nachunternehmern bezüglich der von ihnen übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber dem Auftraggeber übernommen hat. Das Gleiche gilt für die Vergabe von Leistungen durch den Nachunternehmer an weitere Unternehmen.
- 5.4 Wenn der Auftragnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung Nachunternehmer einsetzt, hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder zu kündigen und/oder Schadensersatz zu verlangen.

6. Liefer- und Leistungszeit, Verzug

- 6.1 Die vereinbarten Liefertermine bzw. Leistungstermine sind verbindlich. Für die Pünktlichkeit von Lieferung ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der vom Auftraggeber angegebenen Lieferanschrift, für die Pünktlichkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.
- 6.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen, wenn der vereinbarte Termin gefährdet ist. Damit ändert sich in keinem Fall der vereinbarte Termin.
- 6.3 Im Falle des Liefer- und Leistungsverzuges ist der Auftraggeber insbesondere berechtigt, ohne gesonderte Fristsetzung Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Pünktlichkeit der Leistung gebunden hat. § 7 Nr. 2 Abs. 1 VOL/B findet keine Anwendung.

7. Vertragsstrafe

- 7.1 Sollten Vertragsfristen im Sinne von Ziff. 6.1 (Fertigstellungs-/Einzelfristen) überschritten werden und der Auftragnehmer diese Überschreitung zu vertreten haben, so hat er für jeden Werktag (Montag bis Samstag) der Überschreitung der Fertigstellungsfrist 0,15 % der Netto-Abrechnungssumme und für jeden Werktag der Überschreitung von Einzelfristen 0,05 % der Netto-Abrechnungssumme als Vertragsstrafe zu zahlen. Durch die Überschreitung von Einzelfristen verwirkte Vertragsstrafen sind nicht auf durch die Überschreitung der Fertigstellungsfrist verwirkte Vertragsstrafe anzurechnen. Werden durch ein und dasselbe vom Auftragnehmer zu vertretende Ereignis mehrere Einzelfristen überschritten, kommt die hierfür vereinbarte Vertragsstrafe nicht mehrfach zur Abrechnung. Die durch die Überschreitung von Einzelfristen verwirkte Vertragsstrafe entfällt, wenn der Auftraggeber gleichwohl die Fertigstellungsfrist einhält. Die Vertragsstrafe ist insgesamt auf 5 % der vereinbarten Netto-Abrechnungssumme begrenzt. Der Auftraggeber ist berechtigt, die verwirkte Vertragsstrafe bereits von angeforderten Abrechnungszahlungen und/oder der Schlussrechnung in Abzug zu bringen.
- 7.2 Soweit dem Auftraggeber ein höherer Schaden entsteht, kann er den Auftragnehmer auf Ersatz sämtlicher durch die Überschreitung von Vertragsfristen verursachter Schäden in Anspruch nehmen. Die Vertragsstrafe wird auf einen Verzugsschaden angerechnet.
- 7.3 Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruchs auf Zahlung der Vertragsstrafe ist nicht, dass der Auftraggeber sich diese bei der Abnahme vorbehält. Der Vorbehalt kann noch bis zur Schlusszahlung erklärt werden.
- 7.4 Soweit sich die Fertigstellungs- oder Einzelfristen aufgrund etwaiger berechtigter Ansprüche des Auftragnehmers auf Fristverlängerung verschieben oder soweit diese Fristen zwischen den Parteien einvernehmlich neu festgelegt werden, gilt die vorstehende Vertragsstrafenregelung auch für die verschobenen oder neu vereinbarten Fristen. Im Verzugsfalle ist also die Nichteinhaltung der neuen Fertigstellungs- oder Einzelfristen Vertragsstrafen bewehrt, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf.

8. Preise, Versand und Gefahrübergang

- 8.1 Sofern nicht anders vereinbart, sind die vereinbarten Preise für Lieferungen und Leistungen Festpreise ausschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie verstehen sich frei er im Vertrag genannten Lieferanschrift einschließlich Verpackungs- und Transportkosten und Transportversicherung.
- 8.2 Der Auftragnehmer hat die geeignetste Transport- und Verpackungsart zu wählen, sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften angegeben hat.
- 8.3 Teillieferungen/-leistungen werden nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung akzeptiert.
- 8.4 Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit dem Eingang bei der vom Auftraggeber angegebenen Lieferanschrift auf den Auftraggeber über. Bei der Lieferung mit Aufstellung oder Montage oder Leistungen geht die Gefahr mit der am Aufstellort vorzunehmenden Abnahme auf den Auftraggeber über.

9. Zahlungsbedingungen

9. Die Begleichung der Rechnung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, 14 Tage nach Rechnungseingang abzgl. 3% Skonto oder 30 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug.

10. Mängelhaftung

- 10.1 Bei der Lieferung von Waren, die der Auftraggeber gemäß § 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung der Ware und zur Rüge eines offensichtlichen Mangels 10 Arbeitstage ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 10 Arbeitstage ab Entdeckung des Mangels.

- 10.2 Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu. Der Auftraggeber ist bei Kauf- bzw. Werkverträgen berechtigt, vom Auftragnehmer nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zu verlangen.
- 10.3 Der Auftraggeber ist neben den im Gesetz genannten Fällen berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Nacherfüllung selbst oder durch Dritte ausführen zu lassen, wenn ein dringender Fall vorliegt. Ein dringender Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die Lieferungen und/oder Leistungen des Auftragnehmers, die im Zusammenhang mit einer temporären Veranstaltung stehen, in einer Weise mangelhaft sind, dass die Durchführung der Veranstaltung gefährdet ist. Für durch die Ersatzvornahme nicht behobene Mängel bleibt die Mängelhaftung erhalten.
- 10.4 Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
- 11. Allgemeine Haftungsregelungen**
- 11.1 Für alle Unfälle und Schäden, die bei den durchzuführenden Arbeiten entstehen, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Entlastung des Auftragnehmers nach § 831 BGB ist ausgeschlossen.
- 11.2 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter aus Schäden, die aus schuldhafter Nichterfüllung bzw. Schlechterfüllung durch den Auftragnehmer herrühren oder seiner Sphäre zuzurechnen sind, freizustellen. Der Auftraggeber wird in einem solchen Fall keine Anerkennnisse abgeben.
- 12. Sicherheiten**
- 12.1 Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Auftraggebers aus dem Vertragsverhältnis – insbesondere für die vertragsgemäße und rechtzeitige Ausführung der Leistung, für Ansprüche auf Schadensersatz und Vertragsstrafe, für Ansprüche aus dem Mindestlohngesetz und dem Arbeitnehmerentendengesetz sowie für die Rückgewähr von Überzahlungen – übergibt der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers dem Auftraggeber vor Auszahlung der ersten Abschlagszahlung eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % der Netto-Auftragssumme. Bei der Bürgschaft muss es sich um eine unbedingte, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers handeln, in der auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) verzichtet wird. Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft ist nach Empfang der Schlusszahlung auf Verlangen des Auftragnehmers zurückzugeben, wenn der Auftragnehmer die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat und die Vertragserfüllungsbürgschaft noch nicht durch den Auftraggeber in Anspruch genommen wurde. Die Rückgabe erfolgt Zug-um-Zug gegen die Übergabe der Gewährleistungsbürgschaft (vgl. Ziff. 12.3).
- 12.2 Für Vorauszahlungen ist Sicherheit in voller Höhe der Vorauszahlung durch eine unbedingte, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu leisten, in der auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) verzichtet wird. Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird auf Verlangen des Auftragnehmers zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen im Sinne von § 16 Nr. 2 Abs. 2 VOB/B angerechnet worden ist.
- 12.3 Als Sicherheit für die Erfüllung der Gewährleistungsansprüche einschließlich Schadensersatz werden 5 % der Brutto-Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Sicherheitseinbehalt durch eine Gewährleistungsbürgschaft abzulösen. Bei der Gewährleistungsbürgschaft muss es sich um eine unbedingte, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank oder eines deutschen Kreditinstituts/Kreditversicherers handeln, in der auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) verzichtet wird. Urkunden über die Gewährleistungsbürgschaft werden auf Verlangen des Auftragnehmers zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für die Gewährleistung einschließlich Schadensersatz abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt worden sind.
- 13. Versicherungen**
- 13.1 Der Auftragnehmer hat die überlassene Ware gegen jegliche Art von Verlust und Beschädigung zu versichern.
- 13.2 Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber binnen einer Frist von 14 Tagen nach Vertragsschluss folgende Versicherungen nach und verpflichtet sich, diese in dem dargestellten Umfang mindestens bis zur Abnahme aufrechtzuerhalten: Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen, jeweils pro Schadensereignis:
- Personenschäden: 1,5 Mio. €
 - Sach- und Vermögensschäden: 1,5 Mio. €
- Die jeweilige Deckungssumme ist keine Haftungshöchstgrenze. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Abschluss der vorgenannten Versicherungen durch Übersendung von vollständigen Kopien der Versicherungsverträge unaufgefordert nachzuweisen verbunden mit einer schriftlichen Erklärung der Versicherung, in der sich diese gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, ihn unverzüglich zu informieren, falls der Versicherungsschutz gleich aus welchem Grund entfällt oder die Versicherung aufgehoben wird.
- 13.3 Sämtliche Zahlungsansprüche des Auftragnehmers werden frühestens fällig, nachdem der Auftragnehmer das Bestehen der von ihm abzuschließenden Versicherungen nachgewiesen hat.
- 13.4 Vor Ausführungsbeginn hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche von ihm beauftragten Nachunternehmer ebenfalls eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Er wird dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.
- 14. Abtretungsverbot**
- Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers.
- 15. Kündigung**
- 15.1 Bei einer Kündigung eines Werkvertrages oder eines Vertrages über die Lieferung herzustellender, nicht vertretbarer Sachen aus wichtigem Grund gilt abweichend von den gesetzlich geregelten Kündigungsfolgen:
- Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grund und hat der Auftragnehmer diesen zu vertreten, so sind dem Auftragnehmer nur die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die vom Auftraggeber genutzt werden, zu vergüten. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Insbesondere hat der Auftragnehmer entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen.
 - Kündigt der Auftraggeber aus einem wichtigen Grund, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, erhält der Auftragnehmer nur die vereinbarte Vergütung für die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten und vom Auftraggeber angenommenen Einzelleistungen. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
- 15.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn als Folge hoheitlicher Entscheidungen bei dem Auftraggeber das Interesse an der Erbringung der vertragsgemäßen Leistung entfällt, von Seiten des Auftragnehmers ein Insolvenzantrag vorliegt oder der Auftragnehmer seiner Verpflichtungen zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist nachkommt. Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber ist auch dann gegeben, wenn die vertragsgegenständliche Lieferung und/oder Leistung im Zusammenhang mit einer temporären Veranstaltung steht und diese Veranstaltung verschoben oder abgesagt wird, ohne dass dies der Auftraggeber zu vertreten hat.
- 15.3 Von der Bestellung von Lieferungen (§ 433 BGB) kann der Auftraggeber aus den in Ziff. 15.2 genannten Gründen bis zur Übergabe der Lieferung jederzeit zurücktreten. In diesem Fall gelten hinsichtlich des Vergütungsanspruchs des Auftragnehmers die vorstehenden Bestimmungen entsprechend; der Auftraggeber erwirbt Eigentum an den vergüteten Teilleistungen.
- 16. Schutzrechte**
- 16.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seinen Leistungen und/oder Lieferungen keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 16.2 Wird der Auftraggeber von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anforderern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 16.3 Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 17. Geheimhaltung und Datenschutz**
- 17.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Informationen, die ihm der Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich macht, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dazu zählen insbesondere Informationen, Unterlagen, Angaben, Daten, Abbildungen, Berechnungen und Zeichnungen.
- 17.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern, Nachunternehmern und Lieferanten Zugang zu den vertraulichen Informationen des Auftraggebers zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages betraut sind und soweit sie zu dieser Tätigkeit dieser Information bedürfen. Zudem hat der Auftragnehmer zuvor Mitarbeiter, Subunternehmer und Lieferanten in gleicher Weise zur Geheimhaltung zu verpflichten, wie er ihr selbst unterworfen ist und legt diese Erklärungen auf Wunsch des Auftraggebers diesem vor.
- 17.3 Verlangt eine öffentliche Stelle vertrauliche Information im vorgenannten Sinne vom Auftragnehmer, so hat er den Auftraggeber unverzüglich noch vor Herausgabe der Informationen an die öffentliche Stelle zu informieren.
- 17.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einzuhalten
- 18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**
- 18.1 Für diese Allgemeinen Bestellbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 18.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der vom Auftraggeber genannte Liefer-/Leistungsart.
- 18.3 Soweit der Auftragnehmer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird der Sitz des Auftraggebers als Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten vereinbart. Darüber hinaus ist der Auftraggeber auch berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Auftragnehmers zuständig ist.
- 18.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder Teile einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.